



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 17.12.2020, Zahl: 713-6/2020, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 103/2019, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2019 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Gurk-Pisweg werden von der Marktgemeinde Gurk Kanalgebühren ausgeschrieben. Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

- (4) Der Entsorgungsbereich für die Kanalisationsanlage Gurk-Pisweg ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jedes Gebäude und jede befestigte Fläche zu entrichten, für welche die Kanalisationsanlage Gurk-Pisweg bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss eine Anschlusspflicht erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinn der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt (inkl. 10 % gesetzliche Umsatzsteuer) für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit: € 110,00
- (4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt (inkl. 10 % gesetzliche Umsatzsteuer) für jede befestigte Fläche und Dachfläche pro Bewertungseinheit: € 33,00

§ 4 Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwasser-menge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 4 (5) dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt, dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal eingeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Marktgemeinde Gurk hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. 194/1961).
- (5) Der Gebührensatz für die Benützung des Schmutzwasserkanals pro m³ (inkl. 10 % gesetzlicher Umsatzsteuer) beträgt: € 1,80

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren (Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr) sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage Gurk-Pisweg angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Dezember jeden Kalenderjahres).

§ 7 Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Kanalgebührenverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 05.11.2009, Zahl 713-6/2009, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

ÖR. Ing. Siegfried Kampl

Angeschlagen am: 18.12.2020

Abgenommen am 01.01.2021

